



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 29.07.2025
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:25 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichinger, Doris
Eichstetter, Karl
Fahnholz, Martin
Fischer, Helmut
Fuchs, Robert
Ludwig, Wolfgang
Petersen, Svea
Plank, Karin
Puntus, Robert
Rieger, Matthias
Rummel, Josef
Schmid, Bernd
Schneider, Josef
Überrigler, Burghardt
Wieland, Ramona

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahrholz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kasper, Mario
Marxreiter, Josef
Schlachtmeier, Johannes

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der Dachterrasse des Mehrfamilienhauses, Bahnhofstr. 34a, FINr. 963/3, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/219/2025
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten, Regensburger Str. 27, FINr. 1361/2, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/217/2025
4. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Tulpenstr. 6, FINr. 683/8, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/218/2025
5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Dorfstr. 1, FINr. 8, Gemarkung Mitterfecking
Vorlage: 01/BA/225/2025
6. Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)
Vorlage: 01/BA/222/2025
7. Erlass einer Satzung zur Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
Vorlage: 01/BA/220/2025
8. Energetische Sanierung Kindergarten Mitterfecking; Ermächtigung Bürgermeister zur Beauftragung
Vorlage: 01/Lie/056/2025
9. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
Vorlage: 01/HA/203/2025
10. Planungsauftrag an EBB Ingenieurgesellschaft mbH zur Planung eines Kreisverkehrs KEH 38/Donaustraße/ Auf dem Gries
Vorlage: 01/HA/241/2025
11. Antrag auf Zuwendung/Kostenübernahme einer Zaunanlage der Abteilung Stocks schützen des SV Saal e.V.
Vorlage: 01/HA/236/2025
12. Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffung eines mobilen Küchenwagens der DPSG Saal an der Donau
Vorlage: 01/HA/239/2025
13. Zukünftige Wasserversorgung Saal - Antrag zur Übernahme der Wasserversorgung Saal a.d.Donau durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe
Vorlage: 01/HA/234/2025
14. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen, Herbstmarkt 2025
Vorlage: 01/Ord/045/2025
15. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 01.07.2025 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass der gekündigte Betreuungsvertrag mit Kai Bildung & Kultur e.V. für den Jugendtreff in Saal nun doch aufrechterhalten werden kann, da geeignetes Personal gefunden wurde.

Für die Reparatur der Außenfassade des Rathauses entstanden Kosten in Höhe von knapp 6.000 €.

Für die Feuerwehr Einmuß wurde als Ersatzbeschaffung ein Tragkraftspritzenfahrzeug, Fiat Ducato, Fahrleistung 16.976 km und Erstzulassung 02.06.1995 mit einem Kaufpreis in Höhe von 9.000 € angeschafft.

In einem Schreiben teilte die UGG mit, dass es aufgrund des kürzlich erfolgten Kaufs von Infracore Germany zu einer Verzögerung hinsichtlich des Glasfaserausbaus kommt. UGG wird sich im 4. Quartal nochmals melden bezüglich der weiteren Terminplanung. Ausbaustart ist für 2026 geplant.

Die vom Gemeinderat am 08.11.2022 beschlossene Umrüstung der Sirenen auf Digitalfunk wurde beauftragt. Der Kostenfaktor liegt bei knapp 26.000 €. Für 2 Sirenen wird eine Standortmessung vorgenommen mit eventueller Versetzung.

Der voraussichtliche Baustart für die Errichtung des Pumptracks wird am 11.08.2025 sein.

Der neue Ortsplan liegt im Rathaus aus.

Es werden drei weitere Markthütten angeschafft. Hierbei handelt es sich um gebrauchte Hütten mit einem Kostenfaktor von knapp 13.000 €.

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zum Ökokonto mit Ausführungsplan, Ausschreibung mit Angebotseinholung und Bauleitung mit Kontrolle der Pflegemaßnahmen ist lt. Planungsbüro Neidl mit Kosten in Höhe von 16.209,88 € zu rechnen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

2. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf der Dachterrasse des Mehrfamilienhauses, Bahnhofstr. 34a, FINr. 963/3, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Am 22.07.2025 teilte das Landratsamt dem Bauherrn mit, dass das Bauvorhaben als verfahrensfreies Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g BayBO zu werten ist und daher kein Bauantragsverfahren notwendig ist. Die Entscheidung über das Einvernehmen hat sich somit erledigt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 18

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten, Regensburger Str. 27, FINr. 1361/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist.

Es liegt ein genehmigter Vorbescheid vor. Der nun eingereichte Antrag entspricht dem Vorbescheid.

Der Bau-, Umwelt- und Hauptausschuss hat am 23.07.2024 dem Vorbescheid zugestimmt; nach Anregung des Landratsamtes wurde nach der Erteilung des Einvernehmens das Vorhaben noch umgeplant (nun geplant Satteldach statt Pultdach).

Das geplante Gebäude fügt sich in die umgebende Bebauung ein. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde ist durch die Errichtung von 9 Stellplätzen erfüllt.

Das Bauvorhaben bedarf einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften. Die Entscheidung über die Erteilung der Abweichung obliegt dem Landratsamt Kelheim als Bauaufsichtsbehörde.

Die Kinderspielplatzsatzung wurde in der Planung berücksichtigt.

Zur Erschließung wurde in der Vorbescheidsgenehmigung die Bedingung aufgenommen, dass zur gesicherten Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche die Zufahrt zum Baugrundstück über die Grundstücke FINr. 1361/8 und 1361, Gemarkung Saal a.d.Donau eine Grunddienstbarkeit zum Geh-, Fahrt und Leitungsrecht notwendig ist. Ein entsprechender Nachweis mittels notarieller Urkunde ist dem Bauantrag beizulegen.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Dietz zur angrenzenden Mauer erklärt Frau Arnold, dass diese nicht unter Denkmalschutz steht und entfernt wird.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Bedingung erteilt, dass die für die gesicherte Erschließung notwendige Grunddienstbarkeit vor Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt wird.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

4. Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Tulpenstr. 6, FINr. 683/8, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ilgelsberg“. Als Gebietsart wurde im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt; das geplante Wohnhaus ist somit nach Art der Nutzung zulässig.

Für das Grundstück wurde 2022 ein Vorbescheid genehmigt. Folgende Befreiungen wurden im Vorbescheid erteilt:

- Überschreitung der Baugrenze; komplett außerhalb ca. 103,7 m²
- Geschossigkeit: zulässig E + I, geplant E + I + DG
- Sichtdreieck: ist freizuhalten; geplant: Bebauung

Abweichend vom Vorbescheid soll der Neubau nun weiter nach Norden geschoben und die Firstrichtung gedreht werden.

Folgende Befreiungen werden beantragt:

- Firstrichtung – die Firstrichtung ist nicht parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter 2.35 und 2.36 geplant, sondern parallel zur Abensberger Straße
- Sichtdreiecke- das Einfamilienhaus liegt größtenteils im Sichtdreiecksbereich
- Baugrenze – das Einfamilienhaus liegt komplett außerhalb der Baugrenze
- Ortgang – der Dachüberstand am Ortgang und an der Traufe ist geringer
- Dachform und Kniestock – die Dachneigung ist mit 16 °statt 25° geplant und es gibt keinen Kniestock

Die Begründungen zu den Befreiungen werden im Beiblatt zum Antrag auf Befreiung ausgeführt.

Die Vorgaben der Stellplatzsatzung sind durch Nachweis der 4 Stellplätze auf dem Grundstück erfüllt.

Die Nachbarzustimmungen liegen mit Ausnahme der Flurnummer 683/1, Gemarkung Saal a.d.Donau vor.

An der Erschließungssituation ändert sich aufgrund nichts, da bereits ein Wasser- und Kanalanschluss vorhanden ist. Auch straßenmäßig ist das Grundstück bereits erschlossen, da bereits eine Bebauung mit einem Wohngebäude vorhanden ist.

Bezüglich der Befreiung von den Sichtdreiecken wird empfohlen, ggfs. die Kreisstraßenverwaltung am Verfahren zu beteiligen.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Ludwig, ob der Fußweg weiterhin vorhanden sein wird, erklärt Frau Arnold, dass der Fußweg hauptsächlich auf dem Nachbargrundstück vorhanden ist, der Durchgang privatrechtlich geduldet wird, aber auch vom Eigentümer anderweitig genutzt werden könnte.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Dorfstr. 1, FlNr. 8, Gemarkung Mitterfecking

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB, für den kein Bebauungsplan aufgestellt ist. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Nach Art der Nutzung ist das Vorhaben zulässig.

Die Nachbarzustimmungen liegen nur zum Teil vor.

Zum Stellplatznachweis wird ausgeführt, dass 2 Stellplätze im Bestand vorhanden sind.

Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (z. B. der Abstandsflächenvorschriften) obliegt dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde.

Die Erschließung kann als gesichert angesehen werden; allerdings ist bezüglich des Wasseranschlusses mit der Gemeinde eine entsprechende Sondervereinbarung zum Zweitanschluss abzuschließen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das Landratsamt wird gebeten, einen Hinweis mit in den Bescheid aufzunehmen, dass zur Sicherung der Erschließung mit dem Wasserversorger (Gemeinde Saal a.d.Donau) eine Sondervereinbarung abzuschließen ist.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

6. Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Sachverhalt:

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen. Der Gemeinderat hatte sich bereits zum Erlass einer Kinderspielplatzsatzung entschieden. Diese muss den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Als Anlage zur Sitzungsvorlage ist eine Gegenüberstellung der derzeit gültigen Satzung mit der möglichen neuen Satzung zur Information angefügt.

Im Beschlussvorschlag wurde die bestehende Satzung inhaltlich aufgegriffen und den neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Beschluss:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Kinderspielplatzsatzung)

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Saal a.d.Donau übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach nachstehender Formel berechnet:

$$A = (BRW + K) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro

BRW: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro

K: Herstellungskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro inklusive der Unterhaltungskosten (hochgerechnet auf eine Dauer von 20 Jahren), diese sind mit 100,00 Euro anzusetzen.

F: Fläche (Berechnung der Fläche nach § 3 Absatz 1)

- (4) Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderspielplatzsatzung vom 10.02.2023 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

7. Erlass einer Satzung zur Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern wurde die Bayerische Bauordnung insbesondere im Bereich der örtlichen Bauvorschriften umfassend novelliert. Die Änderungen an der Bayerischen Bauordnung und an der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagen- und Stellplatzverordnung), wirken sich unmittelbar auf das kommunale Stellplatzrecht aus.

Durch das erste Modernisierungsgesetz wird u.a. die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung eines Stellplatzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen. Künftig haben es die Gemeinden demnach selbst in der Hand festzulegen, ob es in ihrem Gebiet eine Stellplatzsatzung geben soll oder nicht. Außerdem wird eine Obergrenze der zu schaffenden Stellplätze vorgegeben. Die Festsetzung höherer Stellplatzzahlen durch die Gemeinde ist nicht mehr möglich.

Die Anlage 1 wird Bestandteil der Satzung.

Die als weitere Anlage beigefügte Gegenüberstellung der Richtzahlen gibt einen Überblick der Änderungen und dient der Information des Gemeinderates.

Beschluss:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau.
Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von

Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (4) Die Höhe der Ablösebeträge je Stellplatz bemisst sich abhängig nach Zonen:

Zone 1: (siehe Lageplan Anlage 1) auf 5.000,00 € je Stellplatz

Zone 2: alle Grundstücke außerhalb der Zone 1 im Hauptort
Saal a.d.Donau (siehe Lageplan Anlage 1) auf 4.000,00 € je Stellplatz

Zone 3: alle Ortsteile, die nicht im Lageplan abgebildet sind
auf 3.000,00 € je Stellplatz;

Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

- (5) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderung an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Satzung und deren Anlage tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 18.06.2024 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

8. Energetische Sanierung Kindergarten Mitterfecking; Ermächtigung Bürgermeister zur Beauftragung

Sachverhalt:

Am 12.12.1990 wurde zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Niederbayern/ Oberpfalz e.V. ein Vertrag geschlossen über den Bau und den Betrieb eines Kindergartens in Mitterfecking. Hierfür stellte die Gemeinde den Grund zur Verfügung. Die Arbeiterwohlfahrt errichtete auf diesem Grundstück, unter Berücksichtigung der staatlichen Bestimmungen, ein geeignetes Gebäude für den Betrieb eines zweigruppigen Kindergartens mit Erweiterungsmöglichkeit auf drei Gruppen. Da keine anderweitigen Verträge geschlossen wurden, ist das Gebäude Eigentum der Gemeinde.

In dem Gebäude ist eine energetische Sanierung geboten, insbesondere bezüglich der Beleuchtungseinrichtungen. Hierzu liegt eine Schätzung vor, welche die Umrüstung der Beleuchtung auf energiesparsame Leuchtmittel vorschlägt, die den technischen Möglichkeiten der heutigen Zeit entsprechen. Auszugehen ist von einem Kostenaufwand von ca. € 60.000,00 für diese Maßnahmen.

Durch die Verwaltung wird aktuell geprüft, ob und in welcher Höhe die energetische Sanierung des Kindergartens in Mitterfecking förderfähig ist. Der geschätzte Kostenaufwand würde durch eine Förderung entsprechend reduziert werden.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger informiert über die Notwendigkeit der Sanierung. Außerdem erklärt er, dass für das beiliegende Angebot eine Preisbindung bis zum Bauzeitende vorliegt.

GRM Eichinger erkundigt sich nach der angesprochenen Erweiterungsmöglichkeit auf drei Gruppen. Bürgermeister Nerb erklärt, dass hierfür das Obergeschoss genutzt werden würde, z.B. für eine Kinderkrippe.

GRM Eichinger spricht sich dafür aus, bei den Planungen einen Aufzug zu berücksichtigen.

GRM Wieland und Petersen sprechen sich für ein Gesamtkonzept zur Sanierung des Kindergartens aus. Der Erste Bürgermeister erwidert, dass nach der energetischen Sanierung in nächster Zeit keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich sind. Bei einem eventuellen Ausbau des Obergeschosses in der Zukunft würde dem Gremium dann ein Gesamtkonzept vorgestellt werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau wird ermächtigt, die energetische Sanierung der Beleuchtung des Kindergartens Mitterfecking in Höhe von maximal € 60.000,00 zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

9. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung in Bayern ist ein Pflichtprogramm für alle Städte und Gemeinden, um eine klimafreundliche Wärmeversorgung zu gewährleisten und die Klimaziele zu erreichen. Größere Kommunen mit über 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan vorlegen, während kleinere Kommunen bis zum 30. Juni 2028 Zeit haben. Ziel ist es, bis spätestens 2045 (in Bayern sogar bis 2040) eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu schaffen.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument, das Kommunen dabei unterstützt, ihre Wärmeversorgung auf eine nachhaltige und effiziente Basis zu stellen. Sie umfasst eine Bestandsaufnahme der aktuellen Wärmeversorgung, die Analyse von Potenzialen für erneuerbare Energien und die Entwicklung von Zielszenarien für die zukünftige Wärmeversorgung.

Wer ist betroffen und welche Fristen gelten?

- Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern: Bis zum 30. Juni 2026.
- Alle anderen Kommunen: Bis zum 30. Juni 2028.
- Gemeinden bis 10.000 Einwohner: Können ein vereinfachtes Verfahren nutzen und Kooperationen mit Nachbarkommunen eingehen.

Warum ist die kommunale Wärmeplanung wichtig?

- Klimaschutz: Reduzierung von CO₂-Emissionen und Erreichung der Klimaziele.
- Energieeffizienz: Steigerung der Effizienz der Wärmeversorgung und Reduzierung des Energieverbrauchs.
- Versorgungssicherheit: Gewährleistung einer zuverlässigen und zukunftssicheren Wärmeversorgung.
- Wirtschaftlichkeit: Schaffung von Rahmenbedingungen für eine kosteneffiziente Wärmeversorgung.

Was sind die nächsten Schritte?

1. Bestandsaufnahme: Analyse der aktuellen Wärmeversorgung, Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärme.
2. Potenzialanalyse: Ermittlung der verfügbaren erneuerbaren Energien wie Solarthermie, Geothermie, Biomasse und Abwärme.
3. Zielszenarien: Entwicklung verschiedener Szenarien für die zukünftige Wärmeversorgung, unter Berücksichtigung von Fernwärme, Wärmepumpen, Wasserstoff und anderen Optionen.
4. Maßnahmenplan: Erstellung eines Maßnahmenkatalogs mit konkreten Schritten zur Umsetzung der Wärmeplanung.
5. Bürgerbeteiligung: Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Prozess der Wärmeplanung.

Unterstützung für Kommunen:

- Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unterstützt Kommunen bei der Wärmeplanung mit Informationen, Leitfäden und Fördermöglichkeiten.

- Es gibt auch Fördermittel des Bundes und der Länder für die Erstellung kommunaler Wärmepläne.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung in Bayern. Kommunen sollten die Gelegenheit nutzen, ihre Wärmeversorgung zukunftssicher zu gestalten und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die einzelnen Schritte:

Die Kommunale Wärmeplanung besteht nach dem WPG aus mehreren Schritten (vgl. WPG § 13) insbesondere sind dies:

1. Bestandsanalyse:

In einem ersten Schritt wird der aktuelle „Ist-Zustand“ ermittelt. Es werden der aktuelle Wärmebedarf und -verbrauch, sowie die vorhandenen Wärmeerzeuger und Energieinfrastrukturen einer Gemeinde analysiert.

2. Potenzialanalyse:

Im nächsten Schritt wird geprüft, welche möglichen Quellen für die Wärmeversorgung zur Verfügung stehen. Dies können erneuerbare Energien aber auch unvermeidbare Abwärmen sein. Beispiel: die Abwärme aus einem lokalen Rechenzentrum; die Erschließung von Umweltwärme oder Abwasserwärme; Biomasse; Tiefengeothermie.

3. Zielszenarien und Umsetzungsstrategie:

Der dritte Schritt erfolgt auf der Grundlage der Bestands- und Potenzialanalyse. Dabei soll für das beplante Gebiet in seiner Gesamtheit die langfristige Entwicklung zu einer auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgung beschrieben werden. Die Kommune teilt das beplante Gebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein und entwickelt konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung.

4. Kommunaler Wärmeplan:

In einem letzten Schritt fasst die Kommune die wesentlichen Ergebnisse der vorherigen Schritte zusammen.

Gemäß § 8 Abs. 3 AVEn ist das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) als für den Vollzug des Wärmeplanungsgesetzes zuständige Behörde bestimmt worden.

Gemäß [§ 3 Abs. 1 Nr. 15 WPG](#) zählen zu den Quellen der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien solche ohne fossile Brennstoffe. Dies sind unter anderem: Geothermie, Umweltwärme, Abwasserwärme, Solarthermie, Biomasse, grünes Methan, grüner Wasserstoff, Strom aus erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme, beispielsweise aus Industrien, Abwasser und Rechenzentren.

Ein Wärmeplan im Sinne des WPG ist lediglich ein strategisches Planungsinstrument. Ein solcher führt daher nicht zu einer rechtlich verbindlichen Außenwirkung und begründet auch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Ein Wärmeplan im Sinne des WPG führt daher nicht zu einer rechtlich verbindlichen Außenwirkung und begründet auch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Dadurch ist eine Kommune durch den aufgestellten Wärmeplan nicht verpflichtet, ein Wärmenetz tatsächlich zu bauen.

Ein bereits bestehendes Wärmenetz entbindet nicht von der Pflicht, eine Kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Bereits vorhandene Wärmenetze liefern Anknüpfungspunkte für die angestrebte Umstellung des Wärmesektors auf Treibhausgasneutralität und müssen daher in die konzeptionelle Betrachtung einbezogen werden.

Darüber hinaus kann im Rahmen der Wärmeplanung der Ausbau vorhandener Wärmenetze geprüft und in Folge damit über die Ausweisung weiterer (Teil-)Gebiete als Wärmenetzversorgungsgebiet entschieden werden.

Aus diesem Grund ist die Erfassung bereits bestehender, konkret geplanter oder genehmigter Wärmenetze wesentlicher Teil der Bestandsanalyse gem. § 15 WPG i.V.m. Anlage 1 WPG. Das Vorliegen einer bereits zu 100% über Wärmenetze versorgten Gemeinde kann auch sinnvoller Anknüpfungspunkt für eine gemeinsame Wärmeplanung von mehreren Gemeinden gem. § 4 Abs. 3 S. 2 WPG sein

Beruhet die Wärmeversorgung für ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus, kann gem. § 14 Abs. 6 WPG auf die Durchführung einer Kommunalen Wärmeplanung sogar verzichtet werden.

Das Wärmeplanungsgesetz regelt in § 6 S. 2 die Möglichkeit für planungsverantwortliche Stellen, zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung Dritte zu beauftragen. Weder das WPG noch die AVEn enthalten eine Regelung, welche Kriterien ein Dienstleister zu erfüllen hat. Es obliegt der Planungsverantwortlichkeit der Gemeinden, ob und welchen Dienstleister sie heranziehen. In diese Planungsverantwortlichkeit wird nicht eingegriffen. Die Gemeinden sind durch die Konnexitätszahlungen jedoch finanziell so ausgestattet, dass ein qualitativ hochwertiger Plan möglich sein sollte.

Einzureichen ist nur der finale Wärmeplan am Ende der Planung. Alle übrigen vom WPG vorgeschriebenen Veröffentlichungen (d.h. Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse sowie der Entwurf) sind nicht an das LMG zu übermitteln.

Bei der Kostenerstattung wurde besonderes Augenmerk auf die spezifischen bayerischen Gegebenheiten mit vielen kleinen Gemeinden gelegt. Das bayerische Berechnungsmodell unterteilt – abweichend von den Bundesvorgaben – die Gemeinden unter 10.000 Einwohner nochmals in vier Gruppen. Bei den Gemeinden über 100.000 Einwohner erfolgt ebenfalls eine größere Differenzierung.

Die entstehende Mehrbelastung wird den Gemeinden nach Einwohnerzahl pauschaliert wie folgt ausgeglichen

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG1 (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2.500	34,800,00 Euro	9,600,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41,000,00 Euro	9,600,00 Euro
5.000 <= x < 7.500	52,100,00 Euro	13,100,00 Euro
7.500 <= x < 10.000	88,200,00 Euro	16,700,00 Euro
10.000 <= x < 45.000	122,600,00 Euro	19,700,00 Euro
45.000 <= x < 100.000	201,100,00 Euro	23,200,00 Euro
100.000 <= x < 250.000	262,000,00 Euro	25,500,00 Euro

Durch einen Zusammenschluss aneinander angrenzender Gemeinden zur Durchführung einer gemeinsamen Wärmeplanung können erhebliche Synergien realisiert werden. Gerade im Flächenland Bayern mit seinen vielen kleineren Gemeindegebieten ist der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Planungskonvoi ein sinnvolles Instrument zur Effizienzhebung. Synergien ergeben sich sowohl auf der reinen administrativen Planungsebene (z.B. gemeinsame Akteursbeteiligung) wie auch in einer möglichen effizienteren Nutzung vorhandener Wärmepotenziale (z.B. Tiefengeothermie oder unvermeidbare Abwärme). Daher ist es in jedem Falle sinnvoll, wenn in einem Gemeindegebiet Wärmepotenziale für eine leitungsgebundene Versorgung über die Gemeindegrenzen hinweg vorliegen, mit den angrenzenden Gemeinden hinsichtlich einer gemeinsamen Wärmeplanung in Kontakt zu treten.

Insbesondere für kleinere Kommunen unter 10.000 Einwohner bietet sich der Zusammenschluss zu einem Konvoi an. Hier unterstützt das Wirtschaftsministerium seit Anfang Juni 2024 gezielt mit der Erstellung einer Vorprüfung im Rahmen eines sogenannten „Kurz-Energienutzungsplans (Kurz-ENP)“.

Eine Konvoiplanung hat keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Konnexitätsmittel. Jede Gemeinde erhält den ihr nach der Konnexitätsvereinbarung zustehenden Betrag, unabhängig von einer Konvoiplanung.

Um wichtige Planungsprozesse, wie z.B. die Akteursbeteiligung, noch in einem angemessenen Umfang und Detailgrad gewährleisten zu können, sollte ein Planungskonvoi eine gewisse Größenordnung nicht überschreiten. Eine sinnvolle Begrenzung ist stark einzelfallabhängig. Als Orientierung für eine diesbezügliche Obergrenze kann jedoch von bis zu 10 bis 12 Konvoigemeinden ausgegangen werden.

Als Formen der interkommunalen Kooperation für eine gemeinsame Wärmeplanung nach KommZG kommen insbesondere in Betracht:

- Zweckvereinbarung gem. Art. 7 KommZG,
- Übertragungsvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG,
- Gemeinschaftsvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 3 KommZG,
- Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 KommZG,
- Besondere Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 5 KommZG,
- Verwaltungsgemeinschaften oder
- Zweckverbände.

Für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Das vereinfachte Verfahren bezieht sich auf den gesamten Wärmeplan einer Gemeinde und sieht eine generelle Vereinfachung des Planungsprozesses (z. B. reduzierte Ergebnisdarstellung und Methodik, Verzicht auf vereinzelt Datenerhebungen, Standardisierung von Prozessen) vor. Die Darstellung der Ergebnisse und das methodische Vorgehen werden vereinfacht und in der Komplexität reduziert, auf vereinzelt Datenerhebungen wird verzichtet. Auch Prozesse werden verringert und standardisiert.

Grundsätzlich bleibt aber die Entscheidung, ob und in welcher Ausprägung das vereinfachte Verfahren genutzt werden soll, in den Händen der Gemeinden. Das vereinfachte Verfahren kann neben dem verkürzten Verfahren zur Anwendung kommen. Hierzu hat das Bayerische Wirtschaftsministerium einen [Leitfaden](#) und ein [Musterleistungsverzeichnis](#) veröffentlicht.

Im verkürzten Verfahren können gem. § 14 Abs. 4 WPG einzelne Prozessschritte der kommunalen Wärmeplanung ausgelassen werden. Dort wo kein Wärmenetz oder Gasnetz besteht, kann das verkürzte Verfahren zur Anwendung kommen.

Das verkürzte Verfahren soll sich insbesondere an die Kommunen richten, deren Gemeindegebietsstruktur mehr für eine dezentrale (also Einzelheizungen) als eine zentrale

Wärmeversorgung spricht. Das vom Wirtschaftsministerium bereitgestellte Kurzgutachten gibt Orientierung, ob sich das Gemeindegebiet für die verkürzte Wärmeplanung eignet.

Diskussion:

Geschäftsleiter Zeitler stellt das Kurzgutachten „Eignungsprüfung für die kommunale Wärmeplanung“ vor, welches durch das Bayerische Wirtschaftsministerium für die einzelnen Kommunen erstellt wurde. Dadurch soll der Einstieg in die kommunale Wärmeplanung erleichtert werden und eine Entscheidungsvorlage geboten werden, ob und ggf. für welche Gebiete sich Erleichterungen im Verfahrensablauf der kommunalen Wärmeplanung ergeben können.

Im Gremium herrscht Einigkeit darüber, dass für Saal nur die vereinfachten und - wo angezeigt - verkürzten Verfahrensmöglichkeiten Sinn machen.

Im weiteren Verlauf der Diskussion werden auch die zu erwartenden Zuschüsse angesprochen.

GRM Petersen erkundigt sich, ob in Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der UN berücksichtigt werden würden. Auch der Antrag der SPD-Fraktion zur Initiierung einer Gemeinwohlbilanzierung habe bereits in diese Richtung gezielt, wurde aber vom Gremium in der Sitzung vom 03.06.2025 mehrheitlich abgelehnt. Nach Meinung von GRM Petersen wäre es sinnvoll gewesen zu überprüfen, inwieweit die Maßnahmen der kommunalen Wärmeplanung mit denen der Gemeinwohlökonomie überlappen.

Der Erste Bürgermeister erklärt, zur Erstellung des Energienutzungsplans werde ein Büro beauftragt. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Erstellung eines Energienutzungsplans einzuholen. Bei der Erstellung des Energienutzungsplans sollen die vereinfachten und verkürzten Verfahrensmöglichkeiten zur Anwendung kommen.

Hierbei soll eine Konvoibildung mit der Gemeinde Teugn stattfinden, mit der die Gemeinde Saal a.d.Donau eine Verwaltungsgemeinschaft bildet.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 3 Anwesend 18

10. Planungsauftrag an EBB Ingenieurgesellschaft mbH zur Planung eines Kreisverkehrs KEH 38/Donaustraße/ Auf dem Gries

Sachverhalt:

Die Verkehrsuntersuchung, die im Zuge der Bauleitplanung „Auf dem Gries“ beauftragt wurde, hat ergeben, dass zur künftigen Erschließung ein Kreisverkehr am geeignetsten anzusehen ist.

Vom Planungsbüro EBB Ingenieurgesellschaft mbH wurde ein Angebot für die Planung des Kreisverkehrs erstellt. Das Honorar für die Grundleistungen beläuft sich vorläufig auf 35.035,44 € netto, zzgl. Nebenkosten in Höhe von 5 % der Grundleistungen und der weiterführenden / besonderen Leistungen. Außerdem sind die Kosten für amtliches Karten- und Datenmaterial zu tragen.

Beschluss:

Das Planungsbüro EBB Ingenieurgesellschaft mbH wird gemäß Angebot vom 30.06.2025 mit der Planungsleistung beauftragt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 17 Nein 1 Anwesend 18

11. Antrag auf Zuwendung/Kostenübernahme einer Zaunanlage der Abteilung Stockschützen des SV Saal e.V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.07.2025 stellt die SV Saal e.V. einen Antrag auf Zuwendung bzw. Kostenübernahme der neuen Zaunanlage für die Abteilung Stockschützen. Die Gesamtkosten liegen bei 3.258,14 €.

Die Demontage und Entsorgung des alten Zauns sowie die Montage der neuen Zaunanlage erfolgt in Eigenregie des Vereins.

Entsprechend der KZwR hat der Gemeinderat zu entscheiden, ob ein Zuschuss in Höhe von 10 % (vgl. § 16 Abs. 3 KZwR) erfolgen soll oder ob die gesamten Materialkosten übernommen werden. Derzeit ist in § 2 festgelegt, dass der Gemeinderat sich das Recht vorbehält, in begründeten Sonderfällen von der Richtlinie abzuweichen.

Bei einem ähnlichen Antrag des SC Mitterfecking wurden die gesamten Materialkosten für die Zaunerneuerung übernommen.

Diskussion:

Im Gremium wird beratschlagt, ob eine Änderung der KZwR sinnvoll wäre, um künftige Diskussionen und die Schaffung von Präzedenzfällen zu vermeiden. Dafür spräche, dass dann einheitliche Regelungen für alle Vereine gelten würde (z.B. in Form eines erhöhten Zuschusssatzes bei Einbringung von Eigenleistungen durch den Verein oder die Festlegung einer Höchstsumme). Darüber hinaus könnten weitere Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Finanzstärke der Vereine oder die Mitgliederzahl. Andererseits habe die bisherige Regelung in der Vergangenheit gut funktioniert.

Letztendlich kam das Gremium zu dem Schluss, dass eine Änderung der KZwR aktuell nicht erforderlich ist.

Beschluss:

Der SV Saal e.V. erhält für die Zaunerneuerung der Abteilung Stockschützen eine Bezuschussung in Höhe von 3.258,14 €.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 7 Anwesend 18

12. Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffung eines mobilen Küchenwagens der DPSG Saal an der Donau

Sachverhalt:

Mit beigefügtem Schreiben vom 02.07.2025 stellt die DPSG Saal an der Donau den Antrag auf Bezuschussung für die Anschaffung eines mobilen Küchenwagens.

Durch den Küchenwagen soll eine hygienische Lebensmittelversorgung bei Zeltlagern und Veranstaltungen gewährleistet werden. Die daraus generierten Einnahmen würden helfen, laufende Vereinsausgaben zu decken und größere Projekte eigenständig zu finanzieren. Darüber hinaus sollen durch die Einnahmen aus Verkaufsaktionen Teilnahmebeiträge und Verpflegungskosten niedrig gehalten werden, sodass sichergestellt werden kann, dass auch Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien teilhaben können.

Die Gesamtkosten für die Anschaffung betragen lt. Kostenaufstellung 23.407,76 €, wobei der Innenausbau in Eigenleistung durch die Mitglieder umgesetzt wird.

Die DPSG Saal an der Donau beantragt eine finanzielle Unterstützung, welche über den Förderrahmen von 10% für Vereine gem. der kommunalen Zuwendungsrichtlinie (KZwR) hinausgeht.

Der Erste Bürgermeister informiert über frühere Anträge der letzten Jahre von anderen Vereinen, bei denen eine Bezuschussung in ähnlich gelagerten Fällen (elektronische Schießanlagen) in Höhe von 50% auf die Materialkosten beschlossen wurde.

Diskussion:

Im Gremium wird angesprochen, inwieweit die Voraussetzung gegeben ist, dass der Zuwendungsempfänger den begründeten Sonderfall vor Beginn der zu fördernden Maßnahme angezeigt hat (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 KZwR).

Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Pfadfinder engagiert am gesellschaftlichen Leben in Saal teilhaben und die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins sehr wertvoll ist. Mehrere GRM sprechen sich daher ausdrücklich für die Förderung der Materialkosten in Höhe von 50 % aus.

GRM Plank und GRM Rummel informieren über die Notwendigkeit des Küchenwagens, der bereits beim diesjährigen Bürgerfest zum Einsatz kam. Der bisherige Bürgerfeststand der Pfadfinder aus Holz war schwer aufzubauen. Auch die Reinigung gestaltete sich schwierig aufgrund der Fettrückstände. Der neue Küchenwagen weist glatte Oberflächen auf und eine Absaugung.

GRM Schneider wendet ein, dass seitens des Vereins auch eine Förderung bei der ILE hätte beantragt werden können.

GRM Schmid schlägt eine Bezuschussung durch die Gemeinde in Höhe von 35% der Materialkosten vor.

Beschluss:

Die DPSG Saal an der Donau erhält für die Anschaffung eines mobilen Küchenwagens eine Bezuschussung in Höhe von 50% der Materialkosten. Dies entspricht ca. 11.000 €. Aufgrund fehlender Berücksichtigung im Haushalt 2025 erfolgt die Auszahlung erst zum 02.01.2026.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 7 Anwesend 18

13. Zukünftige Wasserversorgung Saal - Antrag zur Übernahme der Wasserversorgung Saal a.d.Donau durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Sachverhalt:

Bei einem Termin mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt wurde deutlich gemacht, dass einer Probebohrung am Igelsberg für einen neuen Brunnenstandort nicht zugestimmt wird, sofern es andere Möglichkeiten der Wasserversorgung gibt.

Von den Genehmigungsbehörden wurde angeregt, dass die Wasserversorgung von Saal (Abnehmer Wasserversorgung Saal) von der Hopfenbachtal-Gruppe übernommen werden soll. Die bisherigen Untersuchungen haben ergeben, dass die Hopfenbachtalgruppe die gesamte Wasserversorgung der Gemeinde Saal a.d.Donau übernehmen kann. Aus diesem Grund ist ein Antrag zur Übernahme der Wasserversorgung Saal a.d.Donau durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe zu stellen.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger moniert die Ungewissheit über die Höhe der zu erwartenden Verbesserungsbeiträge. Weiter schlägt er vor, mit den Stadtwerken Kelheim Verhandlungen zu führen hinsichtlich des Wasserpreises.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass die einzige Alternative zur Übernahme durch die Hopfenbachtal-Gruppe nur wäre, dass Saal Wassergast der Stadtwerke Kelheim wird, was aber mit Sicherheit unwirtschaftlicher für die Abnehmer der Gemeinde Saal ist, als dass die Hopfenbachtal-Gruppe die Wasserversorgung Saal in deren Verbandsgebiet übernimmt.

Unter anderem aufgrund wirtschaftlicher Faktoren wie Erhöhung der Abnahmemenge und Senkung der Fixkosten ist nicht davon auszugehen, dass der Wasserpreis bei Übernahme durch die Hopfenbachtal-Gruppe steigen wird. Eine Simulation bei der letzten Gebührenkalkulation der Hopfenbachtal-Gruppe bestätigte, dass bei der Mitversorgung der Wasserversorgung Saal der Wasserpreis bei der Hopfenbachtal-Gruppe günstiger werden würde.

Zweiter Bürgermeister Rieger spricht die durchgeführten Arbeiten am jetzigen Hochbehälter und Brunnenhaus an und fragt nach der Sinnhaftigkeit. Bürgermeister Nerb erklärt, dass es sich hier um Instandhaltungsarbeiten und Sicherung der Hygienestandards handelte, die notwendig waren und vorgeschrieben sind.

Ortsprecher Raith teilt die Bedenken der Bürger aus den Ortsteilen mit, dass der Kernort alte Leitungen habe, für deren Reparaturen die Ortsteile mitzahlen müssten. Auch gebe es Befürchtungen hinsichtlich des Wasserdrucks und der Wasserqualität. Er schlägt eine Bürgerbeteiligung mit Abstimmung vor, z.B. im Rahmen der Kommunalwahlen nächstes Jahr.

Der Erste Bürgermeister erinnert daran, dass Saal und die Ortsteile eine Gemeinde sind und die Erneuerung der Kanalisation der Dörfer vom Hauptort genauso mitgetragen wurde. Weiter erklärt er, dass die Bedenken unbegründet wären, da auf die jetzigen Abnehmer der Hopfenbachtal-Gruppe bei einer Übernahme der Wasserversorgung Saal keine Kosten zukommen. Das Leitungsnetz von Saal entspricht dem des Leitungsnetzes der Hopfenbachtal-Gruppe. Hier tragen sich die Unterhaltskosten durch den aktuellen Wasserpreis, was bei der Übernahme von Saal nicht anders wäre.

GRM Rummel führt aus, dass zwar möglicherweise Reparaturen für Leitungen bezahlt werden müssten, Brunnenbohrungen aber deutlich teurer wären.

Auf Nachfrage von GRM Rummel zur Besetzung des Zweckverbandes bei einer Übernahme hinsichtlich zusätzlicher Sitze für Saal erklärt Bürgermeister Nerb, dass zu Beginn der neuen Wahlperiode die Sitze anhand der Abnahmemenge festgelegt werden und die Hopfenbachtal-Gruppe ihre Zweckverbandssatzung vor der Übernahme der Wasserversorgung von Saal jederzeit anpassen könnte.

Geschäftsleiter Zeitler informiert über die aktuellen Erkenntnisse der kürzlich erfolgten Süd- und Ostbayerischen Wassertagung und zeigt die Vorteile und Synergieeffekte bei einer Übernahme, z.B. hinsichtlich Technik und Verwaltung auf.

Auf Nachfrage von GRM Wieland zu den weiteren Kosten, die zu Übernahme notwendig sind, erklärt der Erste Bürgermeister, hier handle es sich zum Beispiel um Kosten des Grunderwerbs, Notarkosten und sonstige Nebenkosten.

Ortsprecher Raith ist der Auffassung, dass der kalkulierte Gebührensatz von 2,61 € deutlich darauf hinweise, dass das Saaler Wassernetz marode sei.

Bürgermeister Nerb verdeutlicht nochmals, dass der Wasserpreis der Wasserversorgung Saal in den letzten Jahrzehnten zu niedrig war und die Wasserversorgung Saal bei der letzten Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband BKPV beanstandet wurde, da die Wasserversorgung Saal pro verkauftem m³ Wasser 31 Cent draufzahlen musste. Diese Differenz

wird durch den neu kalkulierten Wasserpreis ausgeglichen und sage überhaupt nichts zum Zustand des Wassernetzes aus, welches mit Sicherheit nicht schlechter oder besser als das der Hopfenbachtal-Gruppe sei. Beide Wassernetze sind annähernd gleich alt und stammen aus den 60er Jahren.

GRM Ludwig warnt vor einem „Ortsteildenkmal“. Wasser als Menschenrecht stehe jedem zu, somit seien Diskussionen zum Thema Benachteiligung völlig überflüssig. Zudem sei der Vorteil beim Zweckverband, dass man durch die Sitze ein Mitspracherecht habe.

GRM Eichinger stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 4 Anwesend 18

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass durch die Verwaltung beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe beantragt wird, dass dieser die Wasserversorgung von Saal übernimmt. Die Hopfenbachtal-Gruppe soll die Wasserversorgung Saal in ihr Verbandsgebiet übernehmen. Sämtliche Kosten zur Herstellung der Verbindungsleitung sowie weitere Kosten, welche zur Übernahme notwendig sind, sind durch die Wasserversorgung Saal zu tragen. Nach erfolgter Übernahme geht das Eigentum der Wasserversorgung Saal in das Eigentum der Hopfenbachtal-Gruppe über.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 3 Anwesend 18

GRM Wieland verlässt den Sitzungssaal.

14. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen, Herbstmarkt 2025

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 26.10.2025, in der Zeit von 12.00 h bis 17.00 h findet wieder der Herbstmarkt im Rahmen eines verkaufsoffenen Sonntags statt. Damit am Sonntag die Ladengeschäfte geöffnet sein dürfen, muss eine entsprechende Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen erlassen werden.

Beschluss:

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeits-Anpassungs-VO vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 12 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S.22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen (Herbstmarkt 2025) am Sonntag, den 26.10.2025 jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

GRM Wieland betritt den Sitzungssaal.

15. Mitteilungen und Anfragen

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich im Oktober statt.

GRM Eichinger erinnert an die Wanderwegpaten für die Wanderwege. Hierzu wird im September oder Oktober ein Aufruf erfolgen, erklärt Bürgermeister Nerb.

Auf Nachfrage von GRM Schneider zur erneuten Vorstellung des vom Gemeinderat abgelehnten Auslegemulchers und der Besichtigung des vorhandenen Bauhoffuhrparks schlägt Bürgermeister Nerb vor, dies vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates vorzunehmen.

GRM Czech regt an, einen Behindertenparkplatz bei den Parkplätzen hinter der Raiffeisenbank Ecke Werkstraße einzurichten, um den Zugang zur Physiotherapiepraxis zu erleichtern. Bgm. Nerb sichert eine Überprüfung der Anregung zu und sieht den Gedanken ebenfalls positiv.

GRM Rummel findet, dass sich die Parksituation am Kirchplatz gut entwickelt hat und würde daher auf die Markierung mit Parknägeln im Bereich der Mauerseite (Anwesen Weber) für die drei Längsparkplätze vorerst verzichten.

Der Erste Bürgermeister schildert, dass es für die Parkregelung einen gültigen Gemeinderatsbeschluss gibt und darüber hinaus die Durchfahrt für große Fahrzeuge gewährleistet bleiben muss.

GRM Schneider weist darauf hin, dass Sträucher in der Hochfeldstraße in Oberfecking die Sicht beeinträchtigen und parkende Autos das Durchkommen von Schulbussen erschweren.

GRM Dietz informiert über eine Bodenwelle in der Hauptstraße (nahe Steuerkanzlei Vilsmeier & Pollmann, Hausnr. 4).

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 18

GRM Petersen verlässt den Sitzungssaal.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung